

Satzung über die Benutzung der Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 08.10.2008 folgende geänderte Satzung über die Benutzung der Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1 Widmung

Die Stadtteilbüchereien der Stadt Ronnenberg sind öffentliche Kultureinrichtungen. Sie dienen der Information, der Fortbildung und der Unterhaltung.

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtteilbüchereien stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt zur Verfügung. Über die Zulassung anderer Personen entscheiden die Büchereimitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die Besucherin oder der Besucher die Satzung an.

§ 3 Benutzung

Bücher und andere Medien können in den Büchereien kostenfrei vor Ort genutzt werden. Für die Entleihe benötigt die Benutzerin/der Benutzer einen Leihausweis.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Bestehen Zweifel an der Identität des Leihausweisinhabers, so hat dieser auf Verlangen der Büchereimitarbeiterinnen/-mitarbeiter einen geeigneten Identitätsnachweis (Personalausweis, Führerschein, Schülerschein,...) vorzulegen.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Bücherei haben sich so zu verhalten, dass die anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht gestört werden. Im übrigen ist den Anweisungen der Büchereimitarbeiterinnen und -mitarbeiter Folge zu leisten.

In der Bücherei darf nicht gegessen und getrunken werden. Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Büchereien kann es Ausnahmen geben. Tiere (ausgenommen Führungshunde von Blinden) dürfen nicht mitgebracht werden.

Für im Rahmen des Büchereibesuches verlorengegangene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer wird keine Haftung übernommen.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Büchereien werden von der Stadt Ronnenberg festgesetzt und am Eingang zur Bücherei durch Aushang bekannt gemacht. Notwendige Schließungen oder Einschränkungen der Öffnungszeiten werden, sofern möglich, rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Leihfristen

Die regelmäßige Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, die für sonstige Medien zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist bereits bei der Ausgabe verlängert oder verkürzt werden.

Die Anzahl der auszuleihenden Bücher und Medien kann begrenzt werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtteilbücherei überschritten, wird die Benutzerin/der Benutzer schriftlich zur Rückgabe der entliehenen Bücher und Medien

angemahnt. Für die schriftliche Mahnung säumiger Bücher und Medien werden Mahngebühren fällig.

§ 5 Sorgfaltspflicht, Haftung

Im Interesse der Allgemeinheit besteht die Verpflichtung, Bücher und sonstige Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtteilbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der genannten Pflichten entstehen, verpflichten zum Ersatz desselben. Im Streitfall haben die Nutzerinnen/Nutzer zu beweisen, dass ihnen ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist.

Bei minderjährigen Nutzerinnen/Nutzern obliegen diese Pflichten den gesetzlichen Vertretern bzw. den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Benutzungssatzung verstößt bzw. den Einzelanordnungen des Personals nicht nachkommt, kann von der Benutzung der Stadtteilbüchereien zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Ronnenberg, den 14.10.2008
- Walther -
Bürgermeister